

Bebauungsplan Nr. 2 - Henneweide, 16. vereinfachte Änderung

In seinen Sitzungen am 08.12.2004 und 23.02.2005 hat der Rat der Stadt Bergneustadt den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit §§ 7 (1), 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 2 - Henneweide, 16. vereinfachte Änderung wird mit der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 02.04.2004) zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Bergneustadt, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Ebene 3, Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt, während der Dienststunden, und zwar in der Zeit von

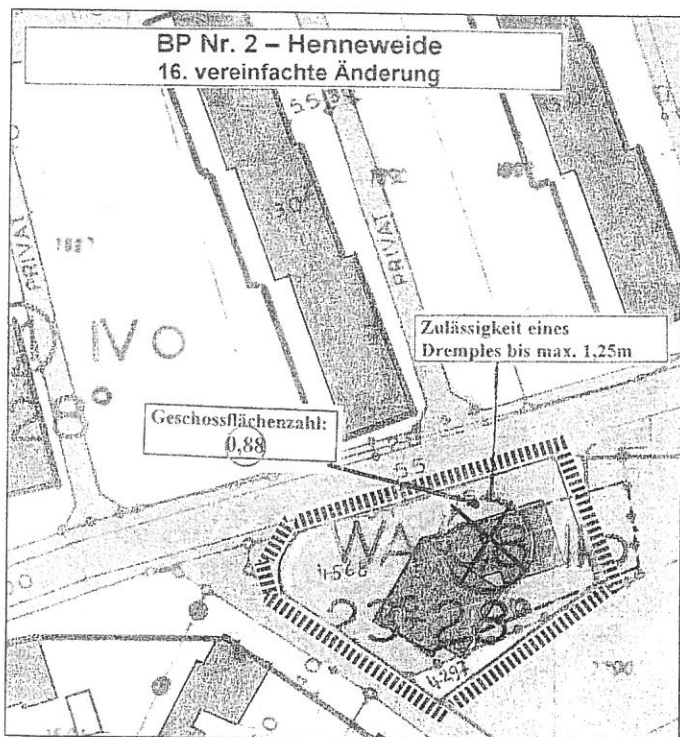
montags von 08.00 - 12.30 Uhr
von 14.00 - 17.00 Uhr

dienstags und mittwochs von 08.00 - 12.30 Uhr
von 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags von 08.00 - 12.30 Uhr
von 14.00 - 15.00 Uhr

freitags von 08.00 - 12.30 Uhr

bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft erteilt.



Hinweise:

1. Wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergneustadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV NW 2023), beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergneustadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass gem. § 244 Abs. 2 BauGB vom 20. Juli 2004 dieses Änderungsverfahren nach den Vorschriften des „alten“ Baugesetzbuches abgeschlossen wird, da das Verfahren in der Zeit vom 14. März 1999 bis zum 20. Juli 2004 eingeleitet wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 2 - Henneweide, 16. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 2 - Henneweide, 16. vereinfachte Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB vom 27.08.1997 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bergneustadt, den 28.02.2005

Gerhard Halbe
Bürgermeister